

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell 11/20

Vorinsolvenzliches
Restrukturierungsverfahren
bietet neue Chancen für
Unternehmen

Rechnungskorrektur:
Endlich Stellungnahme
durch das Bundes-
ministerium der Finanzen

Masterstudium als
vorweggenommene
Werbungskosten? –
Kürzung um Stipendium?

Inhalt

Interview

04 Zusammenarbeit auf einer neuen, digitalen Ebene

Top News

- 06 Vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren bietet neue Chancen für die präventive Sanierung von Unternehmen
- 07 Rechnungskorrektur: Endlich Stellungnahme durch das Bundesministerium der Finanzen
- 08 Masterstudium als vorweggenommene Werbungskosten? – Kürzung um Stipendium?

Praxistipp

10 „Digital jetzt“ – Investitionsförderung des Wirtschaftsministeriums für kleine und mittlere Unternehmen

News für Ihr Geschäft

- 11 Informationspflicht gegenüber Bewerbern – was Arbeitgeber beachten müssen
- 12 Organschaft: Nationale Regelung auf dem Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs
- 12 Wer ist als wirtschaftlich Berechtigter einer Kommanditgesellschaft an das Transparenzregister zu melden?
- 13 Erbschaftsteuer: Aktivtausch führt zu nicht begünstigtem jungen Verwaltungsvermögen
- 14 Steuerfalle für Unternehmen: Bauleistungen für das private Haus
- 15 Bundesfinanzhof lockert Ansicht zur Notfallpraxis als Betriebsstätte im eigenen Haus

Kurz notiert

- 16 Umfragen, Presse
- 17 Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
redaktion@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
GmbH
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.

Stand: 28.10.2020



Prof. Dr. Andreas Blum

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Innerhalb der dhpg verantwortet er die Entwicklung innovativer IT-Dienstleistungen und digitaler Services. So beraten er und sein Team Unternehmen in allen Fragen rund um IT-Compliance und -Sicherheit, den Einsatz moderner Analyseverfahren und die Zertifizierung von Softwareprodukten. Darüber hinaus leitet er die Entwicklung von digitalen Produkten als Teil der Digitalisierungsstrategie der dhpg.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

aktuell werden soziale Kontakte wieder heruntergefahren, Mitarbeiter erneut ins Homeoffice geschickt und Meetings abgesagt. Harte Zeiten für die Zusammenarbeit in den Unternehmen und zwischen ihnen und ihren Kunden. Wir bei der dhpg haben kürzlich unser neues Mandantenportal gelauncht, das die Zusammenarbeit mit Ihrem dhpg Berater deutlich einfacher gestalten wird – auch in diesen Zeiten. Mehr hierzu erfahren Sie im Interview mit meinen Kollegen.

Einfacher soll es auch für Unternehmen werden, die sich außergerichtlich sanieren möchten. Aktuell ist ein Gesetzgebungsverfahren zur präventiven Sanierung im Gange, das es Unternehmen ermöglichen soll, eine drohende Krise abzuwenden. Die Umsetzung soll durch das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) erfolgen. Die wesentlichen Inhalte haben wir in unseren Top News für Sie zusammengefasst.

Eine weitere Top News widmet sich der Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen zur rückwirkenden Rechnungs Korrektur. Diese wurde bereits seit Langem erwartet. Ihr Ausbleiben sorgte bis dato

für viel Verunsicherung und Ärger. Das nun erschiene Schreiben macht es aber nicht unbedingt einfacher.

Gute Nachrichten gibt es für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland mit bis zu 499 Mitarbeitern. Diese sind berechtigt, vom Förderprogramm „Digital jetzt“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Gebrauch zu machen und so bis zu 50.000 € für Investitionen in digitale Technologien und die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter zu erhalten. An welche Voraussetzungen das geknüpft ist, erfahren Sie in unserem Praxistipp.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder weiteren Themen rund um unsere Kernbereiche Steuern, Wirtschaftsrecht und Rechnungslegung haben, zögern Sie nicht, meine Kollegen und mich anzusprechen.

Ihr

Prof. Dr. Andreas Blum

Zusammenarbeit auf einer neuen, digitalen Ebene

Das neue Mandantenportal der dhpG ermöglicht ein modernes, digitales Zusammenarbeiten zwischen Mandanten und ihren Beratern. Alles findet an einem zentralen Ort statt: Der Austausch von Dokumenten, die schriftliche Kommunikation, aber auch Anrufe und Videokonferenzen sind über das neue Mandantenportal problemlos möglich. Wie das funktioniert, erklären unsere Experten.

Interview: Thomas Becker und Marko Müller

Was ist der besondere Nutzen des dhpG Mandantenportals?

Thomas Becker: Unser neues Mandantenportal bietet eine Vielzahl an Austauschfunktionen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Die Idee: Alles soll an einem Ort stattfinden. Die Kommunikation zwischen Mandant und dhpG Berater – sei es schriftlich, per Anruf oder auch Videotelefonie – der Austausch von Unterlagen und sogar die Zusammenarbeit an ihnen. Und das alles auf einer digitalen Ebene, ohne Wannen voller Ordner und Belege und langem Suchen nach dem richtigen Dokument. Im Mandantenportal hat man seine aktuellen Unterlagen immer griffbereit.

Wie genau kann ich mir das vorstellen?

Marko Müller: Das Mandantenportal hat eine Schnittstelle zu Microsoft Teams. Auf dem Dashboard des Portals haben Sie eine Übersicht aller Teams, in denen Sie Mitglied sind, und können direkt hierauf zugreifen. Mit Ihren Teams haben Sie die Möglichkeit, per Drag-and-drop Dokumente zu teilen und sogar in Echtzeit gemeinsam hieran zu arbeiten. Sie sehen auch, wer gerade mit Ihnen das Dokument bearbeitet, an welcher Stelle er sich befindet und was er ändert – das ist effizient und praktisch. Und sollten Sie sich innerhalb des Teams für spezielle Projekte koordinieren wollen, legen Sie hierzu einfach einen entsprechenden Kanal an, in dem es nur um dieses Thema geht. Neben dem Gruppenchat innerhalb dieser Kanäle gibt es auch die Möglichkeit, mit einzelnen Teammitgliedern zu kommunizieren: Klicken Sie den Kontakt über das Profilbild an und wählen Sie hier, ob Sie mit ihm chatten oder telefonieren möchten. Und wenn es doch das gesamte Team betrifft, können Sie auch zu einer Telefon- oder Videokonferenz über Teams einladen. Ihre Termine sehen Sie im integrierten Kalender und in Outlook.

Gibt es ab sofort keine E-Mails und Telefonanrufe mehr von der dhpG?

Thomas Becker: Natürlich werden wir nicht gänzlich auf E-Mails und konventionelle Anrufe verzichten. Für unsere Mandanten soll das Mandantenportal das primäre Kommunikationsmedium werden. Entsprechend werden Sie alle Informationen und Unterlagen, die in der Zusammenarbeit relevant sind, künftig an genau dieser Stelle finden. Die letzten Dokumente, die Sie in Teams bearbeitet haben, sehen Sie immer ganz oben im Mandantenportal, direkt neben Ihren Teams. Langes Suchen von Unterlagen und Belegen gehört der Vergangenheit an. Zudem erhalten Sie Zugriff auf weitere nützliche Tools wie Unternehmen online, den Vermögensmanager oder den Bundesanzeiger. Neben all Ihren wichtigen Dokumenten haben Sie auch stets die aktuellen News der dhpG im Blick, ebenso wie die nächsten Veranstaltungen und dhpG Online-Seminare. Schließlich können Sie im Mandantenportal auch auf unsere Erklärfilme und die neueste dhpG aktuell zugreifen. Und das alles an einem Ort. Und wenn Sie möchten, mit dhpG2go auch mobil.

Wie kann ich mir das vorstellen?

Marko Müller: Mit dhpG2go haben wir eine App entwickelt, die an das neue Mandantenportal angebunden ist und auf dessen Inhalte zugreift. So haben auch Sie mit Ihrem Smartphone stets Zugriff hierauf – egal, wo Sie sich gerade befinden. Zudem enthält die App eine Funktion, die Ihre Zusammenarbeit mit unseren Beratern ebenfalls erleichtern dürfte: einen integrierten Dokumenten-Upload. So sind Sie nicht mehr auf Scanner angewiesen und können benötigte Belege ganz einfach mit Ihrem Smartphone abfotografieren. Anschließend wählen Sie dann aus Ihren Teams aus, wer das Dokument erhalten soll. dhpG2go erhalten Sie kostenlos im Google Play Store sowie im App Store von Apple.



Thomas Becker

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpG. Mittelständische Unternehmen nutzen seine langjährige Erfahrung in allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themenfeldern – in Gründungs-, Wachstums- oder Neuausrichtungsphasen. Einen besonderen Schwerpunkt legt Thomas Becker auf die Unterstützung von Unternehmen im Aufbau bzw. in der Reorganisation des betrieblichen Rechnungswesens hin zu automatisierten und cloudbasierten Anwendungen sowie Financial-Management-Systemen.

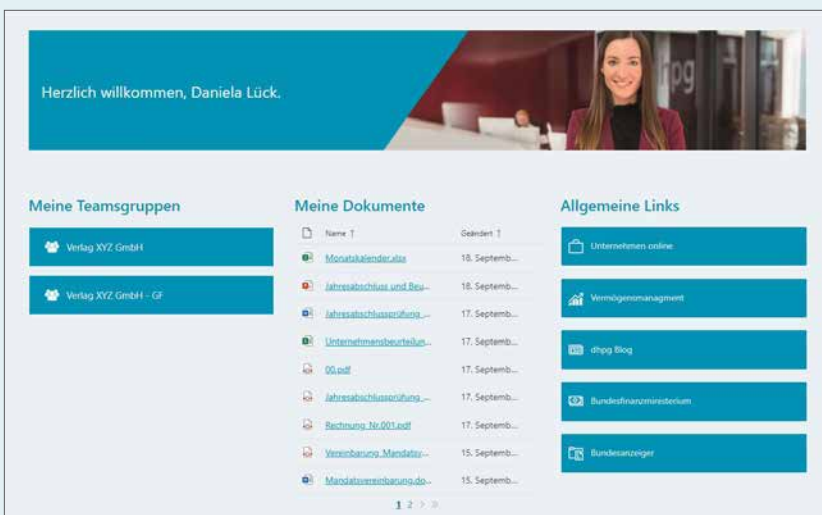
Meinen Sie, dass das Tool auch „nach Corona“ noch seine Berechtigung haben wird?

Thomas Becker: Aber unbedingt. Natürlich ist es nicht von der Hand zu weisen, dass der soziale Nutzen gerade in den vergangenen Monaten eine große Rolle gespielt hat und diese auch in Zukunft spielen wird. Selbstverständlich ist es schön, den Kollegen, der seit ein paar Wochen im Homeoffice arbeitet, mal wieder in der Videokonferenz zu sehen. Einen solch sozialen Effekt wünschen wir uns auch in der Beziehung zu unseren Mandanten – gerade jenen im Ausland, die wir bereits seit Monaten nicht sehen konnten. Wir nutzen Microsoft Teams nun seit über einem halben Jahr dhpG-intern und sind von der effektiveren Zusammenarbeit innerhalb der Teams überzeugt – egal, ob sich ein Teil der Kollegen im Homeoffice befindet oder nicht. Die Organisation von Plänen, Unterlagen und Terminen und auch die Konferenzen, in denen man „mal eben“ Dokumente teilen kann, sind nicht mehr wegzudenken. Daran möchten wir unsere Mandanten teilhaben lassen und auch die Zusammenarbeit mit ihnen noch angenehmer und effizienter gestalten – auch „über Corona hinaus“.



Marko Müller

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpG. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen und Unternehmensgruppen in allen steuerlichen und rechnungslegungsnahen Fragestellungen. Sein besonderer Fokus liegt auf der Bereitstellung umfassender Serviceleistungen für Unternehmen. So steht er Mandanten verschiedenster Größenordnungen als Sparringspartner von der Unternehmensplanung bis hin zur vollständigen Abwicklung des Rechnungswesens sowie der Lohn- und Gehaltsabrechnung zur Verfügung.



Das Dashboard des Mandantenportals.

Sie möchten sich für das neue Mandantenportal registrieren? Dann wenden Sie sich an Ihren dhpG Berater oder schreiben Sie uns eine kurze E-Mail an: kontakt@dhpG.info

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren bietet neue Chancen für die präventive Sanierung von Unternehmen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts veröffentlicht. Mit diesem wird u.a. die sogenannte Restrukturierungsrichtlinie umgesetzt. Die Umsetzung soll konkret durch das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) erfolgen.

Hintergrund

Die präventive Sanierung von Unternehmen über ein außergerichtliches Verfahren ist seit Langem im Gespräch. Am 19.9.2020 hat das BMJV den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts veröffentlicht. Mit diesem wird u.a. die EU-Richtlinie 2019/1023, die sogenannte Restrukturierungsrichtlinie, umgesetzt. Die Umsetzung soll konkret durch das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz erfolgen. Seit dem 14.10.2020 liegt nunmehr auch der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vor, der in den wesentlichen Punkten mit dem Referentenentwurf übereinstimmt. An dieser Stelle fassen wir für Sie die wesentlichen Inhalte des StaRUG für die präventive Sanierung bzw. außergerichtliche Sanierung zusammen. Wir bitten Sie zu beachten, dass es sich bislang lediglich um einen Gesetzesentwurf handelt. Im Gesetzgebungsverfahren können sich an diesem noch Änderungen ergeben.

Nur für Unternehmen, die drohend zahlungsunfähig sind

Das Restrukturierungsverfahren steht solchen Unternehmen offen, die lediglich drohend zahlungsunfähig sind. Drohende Zahlungsunfähigkeit soll vorliegen, wenn innerhalb eines Prognosezeitraums von in der Regel zwei Jahren die Zahlungsunfähigkeit einzutreten droht. Ist das Unternehmen drohend zahlungsunfähig, muss die Geschäftsführung die Interessen der Gläubiger wahren, was durch Einleitung eines Restrukturierungsprozesses erfolgen kann.

Restrukturierungsplan als Kernstück des Verfahrens

Kernstück der präventiven Sanierung ist der sogenannte Restrukturierungsplan. Dieser ist dem bereits aus der Insolvenzordnung bekannten Insolvenzplan angenähert und stellt eine Vereinbarung des Unternehmens mit sei-

nen Gläubigern dar. Im Restrukturierungsplan wird geregelt, welche Zahlungen auf die einfachen Forderungen (sogenannte Restrukturierungsforderungen) zu leisten sind. Dabei sind nicht zwingend alle Gläubiger in den Restrukturierungsplan einzubeziehen. Arbeitnehmer- und Pensionsforderungen können nicht in die Restrukturierung einbezogen werden. Die betroffenen Gläubiger werden in unterschiedliche Gruppen eingeteilt. So werden Gläubiger mit Sicherungsrechten beispielsweise einer einheitlichen Gruppe zugeordnet. Innerhalb einer jeden Gruppe müssen die Gläubiger gleich behandelt werden. Dem Restrukturierungsplan wird eine Vermögensübersicht beigelegt sowie eine erläuternde Erklärung darüber, dass das Unternehmen mit Vollzug des Verfahrens saniert sein wird. Der Restrukturierungsplan ist dann angenommen, wenn in jeder Gruppe drei Viertel der Stimmrechte auf die Annahme des Plans entfallen. Die Stimmrechte richten sich nach der Höhe der Forderung. Die Zustimmung einer Gruppe ist unter bestimmten Voraussetzungen entbehrlich, insbesondere wenn die Gruppe durch den Restrukturierungsplan nicht schlechtergestellt wird. Zum Schutz der Gläubiger und der Geschäftsleitung unterliegen im Rahmen des Restrukturierungsplans geleistete Zahlungen grundsätzlich nicht der Anfechtung und begründen auch keine Haftungstatbestände.

Restrukturierungsgericht muss nicht in Anspruch genommen werden

Das Restrukturierungsverfahren sieht nur in begrenztem Umfang die Beteiligung eines Gerichts vor. Vielmehr entscheidet das betroffene Unternehmen in der präventiven Sanierung selbst, die jeweils erforderliche Mithilfe eines Restrukturierungsgerichts in Anspruch zu nehmen, um der beabsichtigten Sanierung zum Erfolg zu verhelfen. Restrukturierungsgerichte sind dabei zentral zuständige Amtsgerichte. Diese Gerichte können

- / die Planabstimmung durchführen,
- / einen Plan gerichtlich bestätigen,
- / zentrale Fragen vorab prüfen,
- / über die Beendigung bestimmter Vertragsverhältnisse entscheiden und
- / einzelne Handlungen von Gläubigern einschränken.

Anzeige beim Gericht ersetzt den Insolvenzantrag

Auf diese Weise können einige Sanierungsinstrumente, die bereits aus der Insolvenzordnung bekannt sind, im Restrukturierungsverfahren angewandt werden. Das Restrukturierungsvorhaben muss dem Gericht lediglich angezeigt werden. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht mitzuteilen, sollte während des Verfahrens die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintreten. Unterlässt die Geschäftsleitung die Mitteilung, macht sie sich strafbar. Die Anzeige ersetzt damit im laufenden Restrukturierungsverfahren die Insolvenzantragstellung. Die Anzeige kann zur Aufhebung des Restrukturierungsverfahrens führen. Gleiches gilt für bestimmte Pflichtverletzungen des Unternehmens bzw. der Geschäftsleitung. Einzelne Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts können mit dem Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde einer gericht-

lichen Überprüfung unterzogen werden. Auf die Durchführung des Restrukturierungsverfahrens kann ein Gläubiger nicht die Kündigung eines Vertrags, ein Leistungsverweigerungsrecht oder ähnliche Handlungen stützen.

Restrukturierungsbeauftragter ist nicht zwangsläufig zu bestellen

Wie von der zugrunde liegenden Richtlinie vorgegeben, ist nicht zwangsläufig ein Restrukturierungsbeauftragter zu bestellen, der die Sanierung überwacht. Das Restrukturierungsgericht hat einen Restrukturierungsbeauftragten nur insoweit zu bestellen, wie das Unternehmen die gerichtliche Mithilfe in Anspruch nimmt oder in Gläubigerrechte eingegriffen wird. Schließlich kann auch eine sogenannte Sanierungsmoderation genutzt werden. Das Unternehmen stellt dafür einen Antrag auf Bestellung eines Sanierungsmoderators. Das Unternehmen darf hierfür nicht offensichtlich zahlungsunfähig oder überschuldet sein. Ein über die Sanierungsmoderation geschlossener Sanierungsvergleich kann gerichtlich bestätigt werden, außer das zugrunde liegende Sanierungskonzept ist nicht schlüssig oder hat keine Aussicht auf Erfolg. Es handelt sich um ein konsensuales Verfahren, bei dem – anders als beim Restrukturierungsplan – keine Maßnahmen gegen den Willen der Gläubiger umgesetzt werden können und das erforderlichenfalls in ein gerichtliches Restrukturierungsverfahren überleitet werden kann.

Fazit: Modulares Restrukturierungskonzept für eine außergerichtliche Sanierung

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass das StaRUG den betroffenen Unternehmen im Wege der präventiven Sanierung ermöglicht, die zur Erreichung des Sanierungserfolgs erforderlichen Maßnahmen modular einzusetzen. Dabei sind die Eingriffe in den vom Unternehmen selbst zu steuernden Prozess auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und nehmen in der Weise an Intensität zu, in der in Gläubigerrechte eingegriffen wird. Auf diese Weise können die bewährten Instrumente der Insolvenzordnung mit den Vorteilen eines außergerichtlichen Verfahrens (kein „Stigma“ des Insolvenzverfahrens) kombiniert werden.



Zu beachten ist jedoch, dass diese Instrumente nur denjenigen Unternehmen zur Verfügung stehen, die die sich abzeichnende Krise rechtzeitig erkennen.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Rechnungskorrektur: Endlich Stellungnahme durch das Bundesministerium der Finanzen

Seit Jahren wartet die Praxis auf eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Korrektur von Rechnungen, insbesondere zu deren Rückwirkung. Dies sorgte nicht nur für Verunsicherung bei den Unternehmen, sondern auch für erheblichen Ärger und Frust, wenn die zuständigen Finanzämter nicht willens waren, die jüngste Rechtsprechung hierzu umzusetzen. Nun endlich ist das Schreiben des BMF erschienen, was nicht bedeutet, dass es hierdurch einfacher wird.

Rechtslage

Der Europäische Gerichtshof und der Bundesfinanzhof hatten in zahlreichen Urteilen festgestellt, dass Rechnungen unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend im Hinblick auf den Vorsteuerabzug korrigiert werden können. Rückwirkend bedeutet im Voranmeldungszeitraum ihrer Ausstellung. Die Finanzverwaltung ließ den Vorsteuerabzug bisher erst im Voranmeldungszeitraum der Ausstellung der Rechnungskorrektur zu. Ferner war Urteilen des Europäischen Gerichtshofs zu entnehmen, dass dieser in besonders gelagerten Fällen den Vorsteuerabzug auch ohne Rechnung für möglich erachtet.

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

Das BMF unterteilt in formelle und materielle Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Materielle Voraussetzung ist, dass ein Unternehmer von einem anderen Unternehmer Leistungen erhält, die er für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet. Formelle Voraussetzung ist der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung. Nach Ansicht des BMF kommt der Rechnung aber auch materielle Bedeutung zu, da die Angabe der Steuerbelastung essenziell für den Gleichlauf der Steuerbelastung des Leistenden mit dem Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers ist. Ein Vorsteuerabzug ohne Rechnung kommt für das BMF daher nicht in Betracht.

Dagegen ist der Vorsteuerabzug in Ausnahmefällen auch ohne Korrektur möglich, wenn eine Rechnung nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt. Hierzu muss der Unter-

nehmer objektive Nachweise erbringen, die dem Finanzamt eine leichte und einwandfreie Überprüfung des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen ermöglichen. Der Nachweis der Steuerbelastung kann jedoch nur über eine Rechnung oder deren Kopie erbracht werden.

Sofern ein Vorsteuerabzug nach den vorgenannten Grundsätzen nicht möglich ist, kann der Vorsteuerabzug nur durch eine Rechnungskorrektur erreicht werden. Diese kann auch durch Stornierung der ursprünglichen Rechnung und deren Neuausstellung erfolgen. Wichtig ist, dass ein eindeutiger Bezug zur ursprünglichen Rechnung besteht.

Rechnungen, die Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten, sind rückwirkend zu korrigieren. Das heißt, bei erfolgreicher Korrektur ist der Vorsteuerabzug im Voranmeldungszeitraum der Ausstellung der ursprünglichen, nunmehr korrigierten Rechnung geltend zu machen. Hierbei müssen die genannten Bestandteile nicht unbedingt vollkommen korrekt in der ursprünglichen Rechnung erfasst sein. Für die rückwirkende Korrektur reicht es aus, wenn die Angaben nicht in einem so hohen Maße unbestimmt, unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sind, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Korrektur im Voranmeldungszeitraum der Ausstellung der Rechnungskorrektur.

Rechnungen, die keine bzw. eine zu geringe Umsatzsteuer ausweisen, sind nicht rückwirkend korrigierbar. Eine Ausnahme hiervon gilt für Rechnungen, die fälschlicherweise unter Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13b UStG) netto ausgestellt werden. Werden diese korrigiert und wird nun Umsatzsteuer ausgewiesen, entfaltet dies Rückwirkung. Die Korrektur von Rechnungen, in denen Umsatzsteuer unberechtigt oder unrichtig ausgewiesen wird (§ 14c UStG), kann nicht rückwirkend erfolgen.

Nach Ansicht des BMF ist die rückwirkende Korrektur einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis im Sinne der Abgabenordnung. Eine Rechnungskorrektur mit Rückwirkung läuft damit ins Leere, wenn die entsprechende Veranlagung nicht mehr änderbar ist.

Konsequenzen

Unternehmern gibt das Schreiben eine erste Orientierung, wann sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind bzw. wie mit Rechnungskorrekturen umzugehen ist. Allerdings sind die Ausführungen kaum geeignet, um sich rechtssicher durch den Dschungel der Rechnungskorrekturen zu bewegen. So wird kaum eindeutig zu bestimmen sein, ob fehlerhafte Angaben so fehlerhaft sind, dass sie eine rückwirkende Korrektur ermöglichen oder nicht. Gleiches gilt für die Vorlage objektiver Beweise für den Vorsteuerabzug. Erfahrungsgemäß weichen hier die Vorstellungen von Prüfer und Unternehmen oft diametral voneinander ab. Das kann dazu führen, dass der Vor-

steuerabzug geltend gemacht wird, obwohl das Finanzamt die Voraussetzungen nicht als gegeben ansieht oder der Vorsteuerabzug aus Rechnungskorrekturen im falschen Jahr erfasst wird. Hinzu kommt, dass die vom BMF vertretene Auffassung nicht in allen Punkten der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entspricht. Dieser hat, wenn auch in besonders gelagerten Fällen, sowohl den Vorsteuerabzug ohne Rechnungen zugelassen als auch die Durchbrechung der Bestandskraft einer Veranlagung für Zwecke des Vorsteuerabzugs. Es ist daher zu erwarten, dass es weitere Verfahren diesbezüglich geben wird. Unternehmen, die dies verhindern wollen, kann unverändert nur geraten werden, Rechnungen genau zu prüfen und sofort korrigieren zu lassen. Lässt sich eine Korrektur dennoch nicht vermeiden, sollte gegebenenfalls steuerlicher Rat eingeholt werden, wenn es um wesentliche Beträge geht, um den Vorsteuerabzug sicherzustellen.

Privat

Masterstudium als vorweggenommene Werbungskosten? – Kürzung um Stipendium?

In vielen Fällen gilt das Masterstudium bereits als Zweitstudium. Der Unterschied zum Erststudium liegt steuerlich darin, dass sich die mit dem Master zusammenhängenden Werbungskosten mit steuerlicher Wirkung für die Zukunft anrechnen lassen. Dagegen sind Kosten im Erststudium „nur“ Sonderausgaben im Ausgabejahr selbst. Sie verpuffen mangels positiver Einkünfte zumeist ohne steuerliche Wirkung.

Steuervorteile im Zweitstudium

Studenten mit abgeschlossener Berufsausbildung oder im Zweitstudium können Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten beim Finanzamt zur Verrechnung mit späteren Einkünften geltend machen. Der Antrag erfolgt durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Wichtig ist, dass es sich hierbei um eigene Aufwendungen handelt. Für die Kosten der Eltern gibt es in deren Steuererklärung Abzugsmöglichkeiten. Typische Aufwendungen für das Studium sind

- / der Semesterbeitrag,
- / Fahrtkosten zur Uni im Rahmen der Entfernungspauschale,
- / Fachliteratur und Arbeitsmittel (Computer, Schreibtisch, Internet),
- / bei doppelter Haushaltsführung Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate, wöchentliche Familienheimfahrten und Unterkunftskosten.

Die Kosten werden als sogenannter negativer Gesamtbetrag der Einkünfte durch Bescheid festgestellt. Werden während des Studiums andere steuerpflichtige Einkünfte erzielt, kürzen diese die Verluste. Ein Minijob ist unschädlich. Die angesammelten Verluste führen dann im Idealfall beim ersten Job nach dem Studium durch Verrechnung mit den Einnahmen zum gewünschten Steuereffekt. Wird ein Stipendium gewährt, stellt sich die Frage nach der Anrechnung auf die Werbungskosten. Hierüber muss jetzt erstmalig der Bundesfinanzhof entscheiden.

Finanzamt kürzt Werbungskosten um Stipendium

Eine Studentin der Rechtswissenschaften absolvierte ein Masterstudium in den USA. Hierfür erhielt sie ein steuerfreies Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Das Stipendium umfasste einen Betrag von 9.000 €, einen Reisekostenzuschuss von 1.075 € und die Übernahme der Studiengebühren bis zu einer Höhe von 18.000 €. Die Studentin machte in ihren Einkommensteuererklärungen ungekürzte Fortbildungskosten als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt kürzte die Kosten um die Erstattungen des DAAD, weil das Stipendium ausschließlich zur Finanzierung des Masterstudiums gewährt worden sei und keine Minderung der objektiven Leistungsfähigkeit eintrete. Da die Kosten des Masterstudiums in vollem Umfang Werbungskosten in Zusammenhang mit den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit darstellten, sei auch das Stipendium in voller Höhe anzurechnen. Die Studentin sah hierin weder eine Gegenleistung im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum DAAD noch für eine selbstständige Tätigkeit. Ein erwerbswirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Durchführung des Masterstudiums und den erzielten Vermögenszuflüssen lasse sich nicht erkennen. Zudem wurde der Betrag von 9.000 € als Lebenshaltungsstipendium gewährt. Das Finanzgericht Köln hat im Jahr 2018 entschieden, dass eine Kürzung von Werbungskosten nur erfolgt, soweit Bildungsaufwendungen – nicht aber Lebenshaltungskosten – ausgeglichen werden.

Entscheidung des Finanzgerichts

Das im Klageverfahren angerufene Finanzgericht München wies die Klage als unbegründet zurück. Die Revision beim Bundesfinanzhof ließen die Richter zu, weil die steuerliche Behandlung von Stipendienleistungen bisher höchstrichterlich nicht abschließend geklärt ist. Dem Grunde nach bestehen an der Abzugsfähigkeit der Kosten des Masterstudiums als vorweggenommene Werbungskosten keine Zweifel. Die Einkommensteuer knüpft an die persönliche Leistungsfähigkeit an, sodass nach dem Kostenprinzip grundsätzlich nur derjenige Werbungskosten abziehen kann, der die Aufwendungen selbst wirtschaftlich getragen hat. Dies setzt voraus, dass der Steuerpflichtige mit den Aufwendungen wirtschaftlich belastet ist. Demnach war die Kürzung des Finanzamts korrekt, denn insoweit war die Studentin wirtschaftlich nicht belastet. Das gilt auch für die Stipendienleistungen zur Abgeltung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, denn diese kürz-

ten die geltend gemachten Kosten für Miete und Möbel für das Studentenwohnheim sowie die Verpflegungsmehraufwendungen.

Divergierende Rechtsprechung: Jetzt muss der Bundesfinanzhof ran

Innerhalb von 18 Monaten haben zwei Finanzgerichte auf den ersten Blick die Behandlung von Stipendienleistungen unterschiedlich bewertet. Während die Kölner Richter eine steuerschädliche ausbildungsspezifische Anrechnung nur in Höhe von 30 % der Leistungen sehen, rechnen die Münchner alles an. Aber auch das ergibt Sinn, wenn lebenshaltungsspezifische Kosten wie Miete und Verpflegungsmehraufwand zum Werbungskostenabzug gelangen. Nach dem Kölner Urteil hat die Finanzverwaltung den Weg vor den Bundesfinanzhof gescheut. Jetzt wird der oberste Gerichtshof erstmalig mit dem Thema befasst, denn die Revision ist bereits anhängig geworden. Bis zu einer Entscheidung sollten ähnliche Verfahren offengehalten werden.



„Digital jetzt“ – Investitionsförderung des Wirtschaftsministeriums für kleine und mittlere Unternehmen

Bis zu 50.000 € können Unternehmen für Investitionen in digitale Technologien und die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter erhalten. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst.

Welche Unternehmen können die Förderung erhalten?

An dem Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie können kleine und mittlere Unternehmen (einschließlich Handwerk und freie Berufe) mit Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland teilnehmen, die zwischen 3 und 499 Mitarbeitende beschäftigen.

Welche Investitionen werden gefördert?

Gefördert werden Investitionen aus zwei Modulen.

1. Modul: Digitale Technologien

Darunter fallen z.B. Investitionen in die IT-Sicherheit und den Datenschutz, datengetriebene Geschäftsmodelle, künstliche Intelligenz, Cloud-Anwendungen, Big Data oder Hardware.

2. Modul: Qualifizierung der Mitarbeiter

Hierunter fallen insbesondere Weiterbildungsmaßnahmen zur digitalen Transformation, zur digitalen Strategie, in digitalen Technologien sowie in IT-Sicherheit und Datenschutz.

Die Investitionen können sich dabei auf beide oder nur ein Modul allein beziehen. Wichtig ist, dass die Investitionen in direktem Bezug zum Digitalisierungsvorhaben oder zu den Förderzielen stehen. So sind z.B. die erstmalige Grundausstattung mit Informations- oder Kommunikationstechnologie sowie andere Ersatz- oder Routine-Investitionen nicht förderfähig. Außerdem darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen worden sein.

Wie hoch kann die Förderung ausfallen?

Die Höhe des Förderanteils ist zunächst abhängig von der Größe des Unternehmens:

- / 3 bis 50 Mitarbeitende: 50 % (Anträge ab 1.7.2021: 40 %)
- / 51 bis 250 Mitarbeitende: 45 % (Anträge ab 1.7.2021: 35 %)
- / 251 bis 499 Mitarbeitende: 40 % (Anträge ab 1.7.2021: 30 %)

Darüber hinaus kann diese Grundförderquote bei den folgenden Kriterien erhöht werden:

- / Unternehmen aus strukturschwachen Regionen: + 10 %
- / Investitionen im Bereich IT-Sicherheit inklusive Datenschutz: + 5 %
- / Unternehmen, die innerhalb bestehender Wertschöpfungsnetzwerke Geschäftsmodelle erschließen: + 5 %

Aktuell ist also eine Förderquote von 70 % möglich. Die maximalen Fördersummen für Einzelunternehmen liegen dabei bei 50.000 €, bei Investitionen in Wertschöpfungs-

ketten und/oder -netzwerke bei bis zu 100.000 € pro Unternehmen. Außerdem gibt es Untergrenzen für die beantragte Fördersumme:

- / bei Investitionen in Modul 1 oder in beide Module zusammen: 17.000 €.
- / bei Investitionen in Modul 2: 3.000 €.

Wie wird der Förderantrag gestellt?

Der Förderantrag ist über das Förderportal zu stellen. Aufgrund der hohen Nachfrage ist eine Antragstellung aber nicht zu jeder Zeit möglich. Im Portal wurde ein monatliches Kontingent für die Registrierung und Antragseinreichung eingerichtet. Ist dieses erschöpft, ist keine weitere Antragstellung möglich. Das neue Kontingent wird jeweils zum 15. eines Monats freigeschaltet. Insofern sollten Sie sich den 15. für die Registrierung notieren.

Mit dem Förderantrag muss ein Digitalisierungsplan eingereicht werden. Dieser Plan hat folgende Angaben zu enthalten:

- / Ausgangssituation: Darstellung des aktuellen Stands der Digitalisierung im Unternehmen anhand einer Selbsteinschätzung
- / Investitionsvorhaben: Darstellung des geplanten Investitionsvorhabens, der Ziele und der konkreten Verbesserungen für das Unternehmen
- / Nachhaltige Wirkung der Investition: Darstellung der voraussichtlichen Effekte der Investitionen auf die weitere Entwicklung des Unternehmens

Außerdem müssen dem Förderantrag eine De-minimis-Erklärung sowie ein Angebot für die Investitionen beigefügt werden.

Welche förderfähigen Leistungen bietet die dhpg?

Die dhpg bietet zahlreiche IT-Services an. Diese beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- / IT-Prüfung und -Beratung
- / IT-Sicherheit und Cyber Security
- / IT-Revision
- / Datenschutz
- / Zertifizierungen
- / IT-Strategie und -Prozesse

Gerne prüfen wir mit Ihnen die Förderfähigkeit Ihres konkreten Vorhabens. Sprechen Sie uns an.

Hier gelangen Sie zum Förderportal des Bundeswirtschaftsministeriums: www.digitaljetzt-portal.de

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Informationspflicht gegenüber Bewerbern – was Arbeitgeber beachten müssen

Informationspflichten gelten für Arbeitgeber auch gegenüber Jobinteressierten, die sich für eine Stelle im Unternehmen beworben haben. Nicht nur bei der Verarbeitung der Bewerberdaten ist besondere Sensibilität geboten. Auch die gesetzlichen Vorgaben, wie Bewerber über die im Unternehmen geltenden datenschutzrechtlichen Richtlinien in Hinblick auf den Umgang mit Bewerberdaten zu informieren sind, sind vielfältig.

Arbeitgeber unterliegen gesetzlicher Informationspflicht gegenüber Bewerbern

Unabhängig von den internen Vorgaben eines Unternehmens gelten für Arbeitgeber unmittelbare Informationspflichten gegenüber den Bewerbern. Da in jedem Bewerbungsverfahren Daten des Bewerbers erhoben und verarbeitet werden, ist dieser nach den Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darüber zu informieren, in welcher Form und zu welchem Zweck Arbeitgeber ihre Daten verarbeiten. Nutzen Arbeitgeber „Zweitquellen“ (wie beispielsweise einen Anruf beim letzten Arbeitgeber oder ein Karriereportal im Internet), sind die Bewerber hierüber zu unterrichten. Die DSGVO sieht den Schutz der personenbezogenen Daten des Bewerbers vor. Deshalb sind Bewerber über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und den datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu informieren.

Welche Maßnahmen sollten Arbeitgeber ergreifen, um ihrer Informationspflicht nachzukommen?

Arbeitgeber sind gemäß DSGVO angehalten, eine gut sichtbare und an das Unternehmen individuell angepasste Datenschutzerklärung für Bewerber auf ihrer Website zu veröffentlichen. Bei Bewerbungen über ein Portal kann man die Datenschutzerklärung entweder als Text veröffentlichen oder mit der Datenschutzerklärung verlinken. Bei Bewerbungen per E-Mail – und zur Sicherheit bei Bewerbungen über ein Bewerberportal – sollte in jedem Fall die Datenschutzerklärung oder der Link dorthin in die Eingangsbestätigung übernommen werden. Auch bei den in der Praxis inzwischen eher selteneren Fällen der postalischen Zusendung oder der persönlichen Abgabe der Unterlagen sind Bewerber selbstverständlich datenschutzrechtlich über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Bei der postalischen Bewerbung sollte die Datenschutzerklärung in jedem Fall per E-Mail oder Post übersandt werden, bei der persönlichen Abgabe kann diese dem

Bewerber direkt übergeben werden. Für die Erfüllung der Informationspflichten ist die Einführung eines automatischen Prozesses sinnvoll, um Verstöße gegen diese Vorgaben zu vermeiden und die ordnungsgemäße Erfüllung der Informationspflichten im Zweifel nachweisen zu können.

Nach der Informationspflicht kommt die Löschpflicht der Daten

Arbeitgeber sollten sich immer den Zweck der Verarbeitung von Bewerberdaten vor Augen halten: die Besetzung einer freien Stelle. Entscheidet sich ein Arbeitgeber für einen anderen Bewerber, entfällt damit der Zweck zur Bewerberdatenspeicherung des abgelehnten Kandidaten. Dementsprechend sind grundsätzlich alle personenbezogenen Daten des abgelehnten Bewerbers zu löschen und/oder Unterlagen vollständig an diesen zurückzugeben. Was aber, wenn ein abgelehnter Bewerber nach der Absage Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz gegen den Arbeitgeber geltend macht? In diesem Fall haben Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse und damit das Recht, die Unterlagen noch kurzzeitig zu behalten. Leider gibt es bislang keine finale einheitliche Aussage der Datenschutzbehörden darüber, welche Frist angemessen ist. Die Aussagen reichen von drei bis sechs Monaten. Auf keinen Fall empfiehlt es sich, die Daten länger als sechs Monate aufzubewahren. Die Frist zur Löschung beginnt mit Abschluss des Bewerbungsverfahrens, also regelmäßig mit der Besetzung der Stelle.

Automatisierter Löschprozess ist ratsam

Da nicht nur die Verarbeitung, sondern auch die Löschung besonderer Beachtung bedarf, ist es sinnvoll, hier einen automatisierten internen Prozess einschließlich eines Löschkonzeptes aufzusetzen. Bitte achten Sie darauf, dass die personenbezogenen Daten vollständig und nicht wiederherstellbar gelöscht bzw. vernichtet sind. Vorstehendes gilt natürlich nur bei einer Absage. Wird der Bewerber eingestellt, sind seine personenbezogenen Daten aus der Bewerberdatenbank zu löschen und all diejenigen Daten, die für das Arbeitsverhältnis notwendig sind, in die Personalakte zu überführen.

Weiterleitung von Bewerbungsunterlagen nur nach Einwilligung

In vielen Unternehmen ist es bislang noch gängige Praxis, Unterlagen an andere Stellen im Unternehmen weiterzugeben oder trotz Absage aufzubewahren, da der Bewerber gegebenenfalls für eine andere Stelle infrage kommen könnte. Oft werden Bewerber in ein Recruiting-Tool aufgenommen. Hier gilt – grob zusammengefasst –, dass eine Aufbewahrung und Verarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne nicht mehr von § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gedeckt sind. Für diese Fälle ist eine eindeutige und vor allem nachweisbare Einwilligung sowie eine ordnungsgemäße datenschutzrechtliche Information des Bewerbers erforderlich. Eine solche Einwilligung kann beispielsweise per E-Mail oder über ein Auswahlfeld im Bewerbungsportal erfolgen. Da eine solche Einwilligung

stets freiwillig geschehen muss, gilt die Empfehlung, sich die Einwilligung erst nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens einzuholen, um Diskussionen über eine mögliche „Zwangslage“ während des Bewerbungsverfahrens zu vermeiden. Laut den Aufsichtsbehörden darf dies keine endlose Speicherung nach sich ziehen, wobei hier bisher ebenfalls klare Zeitvorgaben fehlen. Als vertretbar werden Zeiträume zwischen sechs und zwölf Monaten diskutiert. Dies gilt darüber hinaus für Initiativbewerbungen, die ebenfalls nur mit schriftlicher Einwilligung und datenschutzrechtlicher Information verarbeitet werden dürfen.

Informationspflicht ist ein Compliance-Thema – wir unterstützen Sie gerne

Wer compliant handeln möchte, definiert die personenbezogenen Daten, die für ein gutes Bewerbermanagement eines Unternehmens erhoben werden, beschreibt den Erfassungs- und Lösungsprozess mit Verantwortlichkeiten und legt ein Berechtigungskonzept für deren Nutzung vor. Ist dies erfolgt und wird im Unternehmen gelebt, ist es um den Bewerberdatenschutz gut bestellt. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Erstellung einer auf Ihr Unternehmen zugeschnittenen DSGVO-konformen Richtlinie. Sprechen Sie uns einfach an.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Organschaft: Nationale Regelung auf dem Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs

Die nationale Regelung zur Organschaft ist regelmäßig Gegenstand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Vor nicht allzu langer Zeit undenkbar, wird derzeit nicht mehr darum gestritten, ob Personengesellschaften Organgesellschaften sein können, sondern nur noch, unter welchen Voraussetzungen. Im Zuge eines aktuellen Verfahrens ist nun eine neue Fragestellung aufgeworfen worden, die gegebenenfalls alles auf den Kopf stellt. Dem Fiskus drohen massive Steuerausfälle.

Sachverhalt

Der Bundesfinanzhof hat in einem Verfahren, in dem zu klären galt, ob die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft vorliegen, den Europäischen Gerichtshof angerufen. Die vorgelegten Punkte betreffen jedoch nicht nur Fragen zur finanziellen Eingliederung im konkreten Fall, sondern auch die Grundlagen der Organschaft gemäß deutschem Rechtsverständnis. Der Bundesfinanzhof bittet den Europäischen Gerichtshof zunächst um Klärung, ob die deutsche Regelung, wonach der Organträger Steuerschuldner der Umsatzsteuer des Organkreises ist, den Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, möchte der

Bundesfinanzhof weiterhin wissen, ob ein einzelnes Unternehmen sich insoweit auf die MwStSystRL berufen kann. Bezogen auf den konkreten Fall fragt der Bundesfinanzhof zudem nach, ob die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung streng zu prüfen sind oder nicht und inwieweit der Organträger in der Lage sein muss, seinen Willen bei der Organgesellschaft durchzusetzen.

Konsequenzen

Der Bundesfinanzhof tendiert dazu, dass nicht der Organträger, sondern der Organkreis selbst Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist. Sollte der Europäische Gerichtshof diese Ansicht bestätigen, könnten alle bisherigen Umsatzsteuererklärungen von Organträgern falsch sein und korrigiert werden, sofern noch keine Verjährung eingetreten ist. Für den Fiskus kann dies erhebliche Steuerausfälle bedeuten. Organträger sollten daher die Veranlagungen verfahrenstechnisch offenhalten, um gegebenenfalls von dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs profitieren zu können. Auch werden die Aussagen des Europäischen Gerichtshofs zur finanziellen Eingliederung zu beachten sein. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Wer ist als wirtschaftlich Berechtigter einer Kommanditgesellschaft an das Transparenzregister zu melden?

Seit 2017 sind die wirtschaftlich Berechtigten von nahezu allen inländischen Gesellschaftstypen sowie von ausländischen Gesellschaften, die in Deutschland Immobilien erwerben, in das Transparenzregister einzutragen. Nur wenn sich diese Informationen aus öffentlichen Registern ergeben, kann hierauf verzichtet werden. Das Oberlandesgericht Braunschweig musste klären, ob diese Mitteilungspflicht dadurch vermieden werden kann, dass die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft als Komplementärin einer deutschen Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

Kernaussage

Wirtschaftlich Berechtigte (jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile bzw. Stimmrechte an einer Gesellschaft hält oder diese kontrolliert) sind von nahezu allen inländischen Gesellschaftstypen sowie von ausländischen Gesellschaften, die in Deutschland Immobilien erwerben, in das Transparenzregister einzutragen. Nur wenn sich diese Informationen vollständig aus nationalen öffentlichen Registern

(Bundesanzeiger, Handels- oder Unternehmensregister) ergeben, darf die Mitteilung an das Transparenzregister unterbleiben. Das Oberlandesgericht Braunschweig hatte sich kürzlich damit zu befassen, ob diese Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister dadurch vermieden werden kann, dass die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft als Komplementärin einer deutschen Kommanditgesellschaft (KG) in das Handelsregister eingetragen wird.

Sachverhalt

An einer deutschen KG war als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (B.V.) beteiligt. Die Komplementär-B.V. war in das niederländische Handelsregister eingetragen und verfügte gleichzeitig auch über eine rechtlich unselbstständige Zweigniederlassung in Deutschland, die im deutschen Handelsregister eingetragen war. Um eine Meldepflicht ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu vermeiden, beantragte die KG die Ergänzung des Handelsregisters um die Registernummer der inländischen Zweigniederlassung neben oder anstelle des Verweises auf die B.V. Das Registergericht wies den Eintragungsantrag zurück, weil dies zum einen in der Handelsregisterverordnung nicht vorgesehen sei und zudem Verwirrung entstehen könne, da nicht eindeutig sei, ob die niederländische Gesellschaft oder ihre deutsche Zweigniederlassung persönlich haftende Gesellschafterin sei.

Entscheidung

Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb ohne Erfolg. Das Braunschweiger Oberlandesgericht entschied, dass allein die niederländische B.V. als Komplementärin eingetragen werden konnte und nicht die inländische Zweigniederlassung. Die Richter wiesen noch darauf hin, dass eine Meldepflicht zum Transparenzregister zwar erfüllt sei, wenn sich die notwendigen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus einem anderen elektronischen Register – etwa dem Handelsregister – ergeben. Dies bedeute aber im Umkehrschluss, dass eine Meldung an das Transparenzregister erfolgen müsse, wenn sich – wie hier – die zu meldenden Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten gerade nicht aus dem Handelsregistereintrag ergeben. Eine notwendige Meldung könne nicht dadurch umgangen werden, dass die Angaben im Handelsregister ergänzt würden.

Konsequenz

Bei Eintragung der deutschen Zweigniederlassung als Komplementärin in das Handelsregister der KG hätten sich die wirtschaftlich Berechtigten (also die die Komplementär-B.V. unmittelbar oder mittelbar kontrollierenden natürlichen Personen) nicht aus dem deutschen, sondern allenfalls über eine Verweiskette aus dem ausländischen Register ergeben. Dies genügt nicht den Anforderungen des Transparenzregisterrechts. Kommanditgesellschaften – gerade bei Einschaltung ausländischer Gesellschaften – müssen daher ihre wirtschaftlich Berechtigten separat an das Transparenzregister melden.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Erbschaftsteuer: Aktivtausch führt zu nicht begünstigtem junges Verwaltungsvermögen

Verwaltungsvermögen, das dem übertragenen Betrieb noch keine zwei Jahre zuzurechnen war („junges Verwaltungsvermögen“), wird erbschaft- und schenkungsteuerlich nicht befreit. Auf die Herkunft des Vermögensgegenstands oder der zu seiner Finanzierung verwendeten Mittel kommt es dabei nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht an.

Hintergrund

Für die Übertragung von betrieblichem Vermögen gelten bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer weitgehende Verschonungsregelungen. Begünstigungsfähiges Vermögen kann mit 85 % (Regelverschonung) oder gar 100 % (Optionsverschonung) von der Steuer befreit werden. Nicht begünstigt, sondern stets voll steuerpflichtig ist aber sogenanntes junges Verwaltungsvermögen. Darunter ist Verwaltungsvermögen (z.B. vermietete Immobilien, Aktien, Kunstgegenstände) zu verstehen, das dem Betrieb im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer weniger als zwei Jahre zuzurechnen war. Der Bundesfinanzhof hat nun Stellung zu der Frage genommen, wann junges Verwaltungsvermögen anzunehmen ist.

Die Urteilsfälle

Der Bundesfinanzhof hatte in gleich mehreren Fällen, die allesamt am 13.8.2020 veröffentlicht wurden, über junges Verwaltungsvermögen zu entscheiden. In einer Entscheidung gehörten zu dem Betriebsvermögen endfällige Bundesanleihen (Bezeichnung für eine Anleihe, die insgesamt zu einem Termin am Ende der Laufdauer getilgt wird). Innerhalb der letzten beiden Jahre vor dem Übertragungstichtag wurden Umschichtungen dergestalt vorgenommen, dass Erlöse endfälliger Geldanlagen erneut angelegt wurden. In anderen Entscheidungen waren Fondsanteile durch Umschichtungen im Depotbestand erworben worden. Diesen Fällen lag mithin aus bilanzieller Sicht ein sogenannter Aktivtausch zugrunde. In einer weiteren Entscheidung hatte der Bundesfinanzhof darüber zu entscheiden, ob auch die innerhalb der Zweijahresfrist durch eine Aufwärtsverschmelzung – von der verschmolzenen auf die aufnehmende Gesellschaft – übergehenden Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens als junges Verwaltungsvermögen zu qualifizieren sind.

Entscheidung

In allen entschiedenen Fällen liegt nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs junges Verwaltungsvermögen vor. Die relevante Vorschrift sei nicht auf Fälle der Einlage von Verwaltungsvermögen aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen innerhalb der Zweijahresfrist beschränkt. Dies lasse sich weder dem Wortlaut der Norm noch der

Entstehungsgeschichte des Gesetzes entnehmen. Zudem könne auch der Zweck der Vorschrift, Missbräuche durch kurzfristige Einlagen aus dem Privatvermögen zu verhindern, bei einer Beschränkung auf die Einlage von Verwaltungsvermögen nicht erreicht werden. Auch die Übertragung durch Aufwärtsverschmelzung führe zu einem neuen Fristlauf beim übernehmenden Rechtsträger. Aus dem Gesetz lasse sich kein abweichendes – normspezifisches – Verständnis herleiten. Ein Zurechnungsdurchgriff finde in mehrstöckigen Beteiligungen nicht statt.

Konsequenz

Die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs sind zwar noch zum alten Erbschaftsteuergesetz ergangen, dürften jedoch aufgrund des insoweit unveränderten Wortlauts auch für das derzeitige Recht von Bedeutung sein. Für den Fall der Aufwärtsverschmelzung könnte jedoch gegebenenfalls die Verbundbetrachtung zu einer anderen Lösung führen. Die Entscheidungen erschweren die Nachfolgeplanung erheblich, da jedenfalls in Erbfällen der Zeitpunkt der Steuerentstehung und somit der zu beachtende Zweijahreszeitraum nicht vorhergesehen werden kann. In Schenkungsfällen kann die Entstehung jungen Verwaltungsvermögens gegebenenfalls vermieden oder reduziert werden, indem junges Verwaltungsvermögen kurz vor dem Übertragungsstichtag veräußert und der Erlös hieraus nicht gleich reinvestiert wird. Es entstehen dann zwar Finanzmittel, diese sind aber nicht per se schädlich, sondern nur, soweit sie nach Abzug der Schulden 15 % des Betriebsvermögens übersteigen (Finanzmitteltest).

Unternehmen, Privat

Steuerfalle für Unternehmen: Bauleistungen für das private Haus

Beziehen Unternehmer Dienstleistungen bzw. Werklieferungen von im Ausland ansässigen Unternehmen, so schulden sie die Umsatzsteuer aus diesen Leistungen (Reverse-Charge-Verfahren). In der Praxis wird dies, obwohl grundsätzlich bekannt, häufig übersehen. Dagegen weitestgehend unbekannt ist, dass die Regelung auch den nicht unternehmerischen, das heißt privaten Bereich der Unternehmer betrifft. So kann sich der Bau des Eigenheims zur Steuerfalle entwickeln.

Fall

Der Kläger erwarb im Jahr 2011 ein Grundstück im Alleineigentum, auf dem er gemeinsam mit seiner Ehefrau im Folgejahr ein Einfamilienhaus errichtete. Die Arbeiten wurden hierbei von einer in Österreich ansässigen Firma (Ö) ausgeführt. Die Rechnung hierfür beinhaltete ca. 47.000 € Umsatzsteuer, die Ö zunächst an den deutschen Fiskus abführte. Später stornierte Ö die Rechnung, wies auf die

Steuerschuldnerschaft des Klägers hin und rechnete ohne Umsatzsteuer ab. Der Kläger machte für das betreffende Jahr dagegen nur 45 € Vorsteuer geltend, die aus Vorbereitungshandlungen eines im Folgejahr zu eröffnenden Weinhandels stammten. Strittig war nun, ob der Kläger Steuerschuldner für die 47.000 € war. Er selbst vertrat die Auffassung, dass die Ehegattengemeinschaft Leistungsempfänger sei und die Umsatzsteuer nicht schulde, da diese nicht unternehmerisch tätig sei.

Urteil

Da die Ehegattengemeinschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sind die Ehegatten als Leistungsempfänger anzusehen. Die Ehegatten sind somit Gesamtschuldner und der Kläger daher Leistungsempfänger hinsichtlich der gesamten Werklieferung. Auch ist der Kläger als Unternehmer zu qualifizieren. Hierfür reichen schon die Vorbereitungshandlungen des Klägers in Bezug auf die Eröffnung des Weinhandels im Folgejahr, was er auch durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs dokumentierte. Darüber hinaus stellte das Finanzgericht fest, dass der Kläger auch noch aufgrund einer bis zum Jahr 2009 betriebenen Einzelfirma unternehmerisch tätig war. Der Kläger habe zwar den Geschäftsbetrieb vor drei Jahren eingestellt und seitdem keine Umsätze mehr erzielt, doch eine Beendigung des Unternehmens setzt die Abwicklung aller mit der Firma in Verbindung stehenden Rechtsbeziehungen voraus, was aufgrund andauernder Rechtsstreitigkeiten nicht der Fall sei. Ferner ist irrelevant, dass der Kläger im Streitjahr keinerlei Umsätze erzielt hat und damit Kleinunternehmer war, da auch Kleinunternehmer Umsatzsteuer abführen müssen im Falle der Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

Konsequenzen

Der Fall zeigt, dass Unternehmer bei Bezug von Werklieferungen bzw. Dienstleistungen von im Ausland ansässigen Unternehmen im privaten Bereich darauf achten müssen, dass sie Schuldner der Umsatzsteuer sind. Leider kennen die wenigsten diese Regelung. Entsprechend häufig wird den ausländischen Unternehmern die Umsatzsteuer ausbezahlt, statt diese einzubehalten. Dies gilt nicht nur für die „klassischen“ Unternehmer, sondern auch für solche, die eigentlich glauben, mit der Umsatzsteuer nichts zu tun zu haben, z.B. Kleinunternehmer wie Ärzte, Vermieter etc. Zu beachten ist auch die Wertung des Finanzgerichts hinsichtlich des Fortbestands des Unternehmens trotz Einstellung des Geschäftsbetriebs. Sollte der Bundesfinanzhof dies in der anhängigen Revision bestätigen, müssten Unternehmer, obwohl sie ihre aktive Tätigkeit eingestellt haben, noch die o.g. Regelung beachten, bis alle Rechtsbeziehungen des Unternehmens beendet sind. Geht dies schief, so lässt sich dies grundsätzlich korrigieren. In der Praxis ist dies jedoch mit viel Aufwand verbunden und setzt voraus, dass der ausländische Unternehmer noch willens und in der Lage ist, die Rechnung zu korrigieren und die Umsatzsteuer zurückzuzahlen. Daher: Immer Vorsicht bei Bezug von Dienstleistungen bzw. Werklieferungen von im Ausland ansässigen Unternehmen.

Privat

Bundesfinanzhof lockert Ansicht zur Notfallpraxis als Betriebsstätte im eigenen Haus

Ob ein Raum im eigenen Haus als häusliches Arbeitszimmer oder Betriebsstätte gilt, hat nicht unerhebliche steuerliche Folgen. Im letztgenannten Fall winkt der uneingeschränkte Betriebsausgabenabzug, während der Abzug beim Arbeitszimmer bei 1.250 € gedeckelt wird oder wegfällt.

Kernaussage

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und die Kosten der Ausstattung sind steuerlich nicht abzugsfähig. Dies gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Ein Streitpunkt mit dem Finanzamt kann die Frage sein, ob überhaupt ein häusliches Arbeitszimmer vorliegt. Denn nicht unter die Abzugsbeschränkung fallen „betriebsstättenähnliche Räume“, die ihrer Ausstattung und Funktion nach nicht einem Büro entsprechen (z.B. Betriebsräume, Lageräume, Ausstellungsräume), selbst wenn diese ihrer Lage nach mit dem Wohnraum des Steuerpflichtigen verbunden und so in dessen häusliche Sphäre eingebunden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt der Ausstattung des Raums und dessen leichter Zugänglichkeit für Dritte besondere Bedeutung bei der Prüfung zu, ob eine mit den Wohnräumen in räumlichem Zusammenhang stehende Notfallpraxis eines Arztes als „betriebsstättenähnlich“ gilt.

Sachverhalt

Eine Augenärztin war Mitglied einer Gemeinschaftspraxis und übte ihre Tätigkeit in den Praxisräumen der Gesellschaft aus. Daneben unterhielt sie im Keller ihres privaten Wohnhauses einen für die Behandlung von Patienten in Notfällen eingerichteten Raum, der mit Klappliege, Spallampe, Sehtafel, Medizinschrank, Instrumenten, Tisch und Stühlen ausgestattet war. Obwohl die Nutzung des Raums für die ärztliche Tätigkeit unstrittig war, verwehrt das Finanzamt den steuerlichen Abzug der damit zusammenhängenden Kosten. Weil das Haus lediglich über einen Hauseingang im Erdgeschoss verfügte und der Behandlungsraum damit nur über den „privaten“ Flur erreichbar war, sah die Finanzverwaltung hierin ein häusliches Arbeitszimmer, dessen Aufwendungen wegen des Vorhandenseins der Praxisräume der Gemeinschaftspraxis steuerlich nicht abzugsfähig sind. Diese Auffassung vertrat auch das nach erfolglosem Einspruch angerufene Finanzgericht, das den Notbehandlungsraum mangels „leichter Zugänglichkeit“ nicht als „betriebsstättenähnlich“ wertete.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof gewährte dagegen den Abzug als Sonderbetriebsausgaben. Nach Auffassung des Senats begründe allein der Umstand der Erreichbarkeit über den privaten Flur keine Abzugsbeschränkung der geltend gemachten Aufwendungen. Das gelte zumindest bei einem in die häusliche Sphäre eingebundenen Raum, der als Behandlungsraum eingerichtet ist und nachhaltig zur Behandlung von Patienten genutzt wird, sodass sich eine private (Mit-)Nutzung praktisch ausschließe. Die räumliche Verbindung zu den privat genutzten Räumen falle dann nicht (völlig losgelöst von Ausstattung und Nutzung) entscheidend ins Gewicht. Darin liege im Streitfall auch der maßgebliche Unterschied zu früheren höchstrichterlichen Entscheidungen und der Forderung nach der leichten Zugänglichkeit einer Notfallpraxis; denn in diesen Fällen war eine private Mitnutzung nicht bereits aufgrund der konkreten Ausstattung des Raums und dessen tatsächlicher Nutzung zur Behandlung von Patienten auszuschließen.

Konsequenz

Die Entscheidung wurde bereits durch die Finanzverwaltung für allgemein anwendbar erklärt und ist zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehen, sodass sich Betroffene hierauf in allen offenen Fällen berufen können.



Presse

[DBZ weckrufmagazin](#)

Umsatzsteuerschuld keine Masseverbindlichkeit bei vorläufiger Eigenverwaltung

„Der Bundesfinanzhof kommt in einem Beschluss zu dem Urteil, dass der Umsatzsteueranspruch für einen Besteuerungszeitraum, in dem der Unternehmer einem Eröffnungsverfahren mit vorläufiger Eigenverwaltung unterliegt, keine Masseverbindlichkeit darstellt. Dem Beratungsunternehmen dhpg zufolge biete die vorläufige Eigenverwaltung damit einen erheblichen Liquiditätsvorteil gegenüber dem herkömmlichen vorläufigen Insolvenzverfahren – mit einem positiven Effekt auf die Sanierung. Statt um Masseverbindlichkeiten handle es sich lediglich um Insolvenzforderungen, die zur Insolvenztabelle anzumelden seien.“

StB Lutz Florian Weber
lutz.weber@dhpg.de

www.marktundmittelstand.de

Sale and Leaseback als Instrument gegen Liquiditätsprobleme

„Bei diesem Finanzierungsinstrument verkauft ein Unternehmen einen Vermögensgegenstand an eine Leasinggesellschaft. Mit dem Erlös erhält es zeitnah frische Liquidität. Da die Firma den Gegenstand aber selber nutzen möchte, schließt sie einen Leasingvertrag ab, der die Nutzung des Objektes über einen bestimmten Zeitraum gegen eine Gebühr regelt. Diese Gebühr kann das Unternehmen im Idealfall während der Laufzeit mit dem Gegenstand erwirtschaften.“

WP StB Andreas Stamm
andreas.stamm@dhpg.de

[Juve Steuermarkt](#)

Große Unterschiede

Das Fachmagazin Juve analysiert die jährliche Lünen-donk-Erhebung, bei der die dhpg 2020, gemessen am Umsatz, auf Platz 15 der führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland liegt. Juve wertet Umsatzzuwächse und -verluste der Gesellschaften aus. Die dhpg kann sich über einen Zuwachs von 8,2 % freuen.

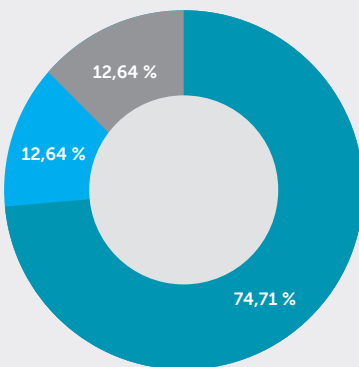
WP StB FBISr Prof. Dr. Norbert Neu
norbert.neu@dhpg.de

Umfrage 4/20

Auf unserer Website gab es in den letzten Wochen eine Umfrage zum Thema Umsatzsteuersenkung.

Das Ergebnis ist sehr eindeutig. Die meisten Teilnehmer verbinden die Maßnahme lediglich mit bürokratischem Aufwand und erachten den Nutzen als marginal.

„Sind Sie der Meinung, dass die temporäre Umsatzsteuersenkung Ihrem Unternehmen nützen wird?“



- Nein, das Ganze verursacht nur bürokratischen Aufwand und unnötige Kosten.
- Mehraufwand und erwartete Umsatzsteigerung halten sich die Waage.
- Ja, mein Unternehmen wird davon profitieren.

Umfrage 5/20

Ab sofort gibt es eine neue Umfrage auf der Startseite unserer Website, an der Sie gerne teilnehmen können. Die Frage lautet:

„Wie schätzen Sie die Folgen eines No-Deals in den Brexit-Verhandlungen für Ihr Unternehmen ein?“

Wir sind gespannt auf Ihre Meinung und werden das Ergebnis in einer der nächsten Ausgaben veröffentlichen.



www.immittelstand.de

Online-Seminar „Brexit – der Tag danach“

„Zusammen mit der IHK Bonn/Rhein-Sieg lädt das Beratungsunternehmen dhpg zu zwei Veranstaltungen zum Thema Brexit ein. Im ersten Online-Seminar am Donnerstag, den 1. Oktober 2020, werden die Themen Datenschutz, Markenrecht, Zoll und Warenverkehr behandelt. Neben der DSGVO und dem UK Data Protection Act werden Möglichkeiten zum Markenschutz erläutert. Zudem gibt es einen Überblick über den aktuellen Stand des internationalen Warenhandels. Am Mittwoch, den 7. Oktober 2020, geht es dann um die Themen Steuern und Entsendungen.“

WP StB Marko Müller
marko.mueller@dhpg.de

RA Dr. Olaf Lücke
olaf.lueke@dhpg.de

RA Dr. Christian Lenz
christian.lenz@dhpg.de

Veröffentlichungen

StB FBStR Stefan Hamacher, LL.M. und Julien Jeuckens, Erfasst § 8 Abs. 2 Satz 2 GrEStG die Sanierung von Gebäuden? Auslegung auf Basis des Wortlauts und der Gesetzeshistorie, NWB Nr. 39/2020, S. 2904.

StB Lutz Florian Weber und RA StB Claudia Knaebel, Vorläufige Eigenverwaltung: Keine Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den eigenverwaltenden Schuldner im Eröffnungsverfahren. Eigenverwaltung als lohnende Sanierungsalternative in der (Corona-)Krise?, DStR 41/2020, S. 2229.

www.lifepr.de

Digitaler Finanzbereich als Wettbewerbsvorteil

„Auch Andrea Bruckner, Mitglied des Vorstands BDO, sieht eine Veränderung der Rolle des CFO hin zum Treiber der Digitalisierung. Gleichzeitig ändere sich der Zugang zu den Finanzdaten und der Umgang mit ihnen. Nach Professor Dr. Blum, Partner dhpg und Andreas Lau, Geschäftsführer synalis, sollten Unternehmen alle Daten anbinden, verständlich aufbereiten und analysieren können, da Daten heute immer und überall verfügbar sein müssten.“

WP StB Prof. Dr. Andreas Blum
andreas.blum@dhpg.de

RA Dr. Andreas Rohde, Zur steuerlichen Geltendmachung des vor einer Sitzverlegung in einen anderen EU-Mitgliedstaat erlittenen Verlusts („AURES Holdings“), Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 27.2.2020 – Rs C-405/18, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (EWIR) 2020, S. 613.



Veranstaltungen

Online-Seminar: Brexit – der Tag danach – Datenschutz & Markenrecht, Zoll & Warenverkehr

Unter welchen Voraussetzungen können mit dem Vereinigten Königreich Waren gehandelt werden? Wie schütze ich meine Marken und welche Bedeutung hat die DSGVO in UK? Diese und weitere Fragen werden ausführlich von **Dr. Christian Lenz** am **5.11.2020** in einem Online-Seminar der IHK beantwortet. Weitere Informationen finden Sie hier: www.dhpg.de/go/yhR-a217f

Online-Seminar: Brexit – der Tag danach – Steuern & Entsendung

Unter welchen Voraussetzungen können mit dem Vereinigten Königreich Dienstleistungen erbracht und Mitarbeiter entsendet werden? Mit welchen Vereinfachungen kann ich rechnen und auf welche rechtlichen und steuerlichen Implikationen muss ich mich einstellen? Diese und weitere Fragen klären **Dr. Olaf Lücke** und **Marko Müller** am **19.11.2020** in einem Online-Seminar der IHK. Weitere Informationen finden Sie hier: www.dhpg.de/go/yhS-8c11a



Zahlungstermine

November 2020

Steuern und Sozialversicherung

10.11. (13.11.)

/ Lohn- & Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

26.11.

/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns jetzt auch auf



www.dhpg.de

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45-49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Mönchengladbach

Enscheder Straße 9
41069 Mönchengladbach
T +49 2161 27752 22
F +49 2161 27752 23
E moenchengladbach@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kreuzberger Ring 7a
65205 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

